

§ 14 K-VwAG

K-VwAG - Kärntner Verwaltungsakademiegesetz - K-VwAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

§ 14

Teilnahme an Führungskräftelehrgängen

Die Teilnahme von Landesbediensteten an Führungskräftelehrgängen bedarf nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften der Zulassung durch die Landesregierung.

In Kraft seit 01.10.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at